

in der Fassung vom 02.05.1985
zuletzt geändert am 01.10.2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Benutzergemeinschaft	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Überlassungszweck	2
§ 5 Benutzungsentgelt	2
§ 6 Nutzungsgegenstand	3
§ 7 Nutzungszeiten	3
§ 8 <i>weggefallen</i>	3
§ 9 Hausordnung	3
§ 10 Hausrecht	4
§ 11 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung	4
§ 12 Haftung	4
§ 13 Änderungen	5
§ 14 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des "Haus der Vereine" im Stadtteil Dagersheim (ehemaliges Verwaltungsgebäude Buck im Stadtteil Dagersheim) durch Dagersheimer Vereine, Verbände und Jugendgruppen.

§ 2 Benutzergemeinschaft

Die das "Haus der Vereine" benutzenden Verbände und Jugendgruppen bilden eine Gemeinschaft. Dafür ist ein gemeinschaftliches Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme notwendig und geboten. Die Benutzer sind daher verpflichtet, sich dementsprechend zu verhalten.

§ 3 Zuständigkeit

Die Verwaltung des "Haus der Vereine" mit der angegebenen Nutzung erfolgt durch das Bezirksamt. Anträge auf Überlassung von Räumen sind ebenfalls an dieses Amt zu richten.

§ 4 Überlassungszweck

Das "Haus der Vereine" wird den Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen in Dagersheim als Vereinsheim, Übungsraum und dergleichen zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Zwecke oder allgemein bekannten ideellen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt. Zur Nutzung berechtigt sind die betreffenden Organisationen nach Abschluss einer Vereinbarung, der diese Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde liegt.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Grundsätzlich ist als Entgelt für die Benutzung der Räume zur teilweisen Deckung der anfallenden Heiz- und Stromkosten ein Betrag von 4,10 €/qm benutzter Fläche und Monat zu entrichten. Für die als gemeinnützig anerkannten sport- bzw. musiktreibenden Vereine bzw. Institutionen ermäßigt sich dieses Entgelt ab 01.01.2004 auf 2,00 €/qm sowie ab 01.01.2004 auf 2,50 €/qm benutzter Fläche und Monat. Dieser Betrag ist vierteljährlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats, zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug kann von der Stadt Böblingen die sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Räume verlangt werden.
- (2) Für die als gemeinnützig anerkannten sport- bzw. musiktreibenden Vereine bzw. Institutionen ermäßigt sich das in Abs. 1 genannte Nutzungsentgelt entsprechend der städtischen Vereinsförderrichtlinien für Dauernutzungsverhältnisse wie folgt:

Vereine und vergleichbare Organisationen, die dauerhaft und satzungsgemäß

1. einem sozialen Zweck dienen,
2. aktive Jugendarbeit in diesen Räumen betreiben,
3. Veranstaltungen für die Öffentlichkeit in diesen Räumen durchführen,
4. im Einzelfall einen besonderen Grund, der in der Ausübung des Vereinszwecks liegt, nachweisen können,

erhalten auf die erhobenen Unkostenbeiträge für die Erfüllung jedes der genannten Kriterien eine Ermäßigung von jeweils 25 %.

Lagerräume und Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst

- (3) Soziale Einrichtungen, wie Altenbegegnungsstätte und Jugendhaus erhalten einen Zuschuss in Höhe des von ihnen zu entrichtenden Unkostenbeitrags.

§ 6 Nutzungsgegenstand

Die Nutzungsüberlassung beschränkt sich auf die zugewiesenen Räume. Freiflächen dürfen nicht benutzt werden.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der einzelnen Gruppen werden im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrags im Einzelnen geregelt. Die Nutzungszeit muss sich innerhalb des Zeitraumes von 8.00 - 23.00 Uhr bewegen. Das Gebäude ist ständig geschlossen zu halten.
- (2) Die Kontrolle des Gebäudes und der Schließzeiten geschieht durch einen städtischen Beauftragten.
- (3) Jeder Benutzer erhält die Schlüssel für die ihm zugewiesenen Räume sowie einen Schlüssel für den Haupteingang des Gebäudes.
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben; bei Verlust ist Ersatz zu leisten.
Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig.

§ 8 weggefallen

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung der Räume ist Sache der einzelnen Benutzer.

- (2) Die Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Flure und Sanitäreinrichtungen erfolgt durch die Stadt Böblingen.
- (3) Die Räume sowie alle nicht den Benutzern gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Beauftragten zu melden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung gefährden könnte.
- (4) Veränderungen der Räume, Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Böblingen.
- (5) Außerhalb der überlassenen Räume dürfen keine Gegenstände, wenn auch nur vorübergehend, abgestellt oder gelagert werden.
- (6) In den Räumen ist das Einbringen und Halten von Tieren nicht gestattet.
- (7) Die Lagerung von leicht entflammaren Flüssigkeiten und Materialien sowie das Hantieren damit ist verboten.
- (8) Werbung jeglicher Art im und am Gebäude, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit vorher schriftlich einzuholender Erlaubnis zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- (9) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit freier Zutritt zu den Räumen zu gewähren; es ist ihnen jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 10 Hausrecht

In dem ehemaligen Verwaltungsgebäude Buck übt der städt. Beauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Seinen Anordnungen ist - ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt Folge zu leisten. In Streitfällen entscheidet der Ortsvorsteher.

§ 11 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer von Räumen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder sich störend gegenüber der Gemeinschaft der Vereine, Verbände und Jugendgruppen verhalten, können von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten sowie seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden

frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie der Zugänge dazu stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Freistellung von diesen Ansprüchen erfolgt nur insoweit, als diese nicht durch eine Versicherung der Stadt gedeckt sind.

- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Anlagen und den Zugängen durch die Nutzung entstehen, soweit sie die gewöhnliche Abnutzung übersteigen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für die von den Benutzern in die von den Benutzern in die überlassenen Räume eingebrachten Sachen.

§ 13 Änderungen

- (1) Die Stadt Böblingen hat das Recht, diese Benutzungsordnung jederzeit einseitig zu ändern.
- (2) Sie ist ebenso berechtigt, die Raumzuteilung zu ändern.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.